

Niederschrift

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates.

Tag: Mittwoch, 27. Juni 2012
Ort: Rathaus der Stadtgemeinde Scheibbs
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 20.15 Uhr
Vorsitz: Bgm. Christine Dünwald

Anwesende:

a) Mitglieder des Gemeinderates:

Von der ÖVP:

Vizebürgermeister Franz Aigner
Stadtrat Mag. Winter Franz
Stadtrat Hofmarcher Johannes
Stadtrat Jagetsberger Franz
Gemeinderat Julian Hackl
Gemeinderat Ing. August Höllmüller
Gemeinderat Schlögl Dr. Kurt
Gemeinderat Schinnerer Johannes
Gemeinderat Ressler Adelheid
Gemeinderat Pauline Schagerl
Gemeinderat Pemsel Karl ab TOP 1b der nichtöffentlichen Sitzung
Gemeinderat Reinhard Hackl
Gemeinderat Hader Ferdinand
Gemeinderat Josef Scharner
Gemeinderat Ing. Franz Raab

Von der SPÖ:

Stadtrat Huber Johann
Stadtrat Wagner Adolf ab TOP 4 der öffentlichen Sitzung
Gemeinderat Pflügl Reinhold ab TOP 1 der öffentlichen Sitzung
Gemeinderat Walter Hudl
Gemeinderat Reinhard Pitzl
Gemeinderat David Pöcksteiner

Von den GRÜNEN SCHEIBBS:

Gemeinderat Holzer Raimund ab TOP 1 der öffentlichen Sitzung
Gemeinderat Engelmayer Susanne

Abwesend und entschuldigt:

Gemeinderat Pemsel Karl bis TOP 1a der nichtöffentlichen Sitzung
Stadtrat Wagner Adolf bis TOP 3 der öffentlichen Sitzung
Gemeinderat Pflügl Reinhold bis TOP 1 der nichtöffentlichen Sitzung
Gemeinderat Mag. Phil. Schneider Franz
Gemeinderat Holzer Raimund bis TOP 1 der nichtöffentlichen Sitzung

Die Bürgermeisterin begrüßt die Erschienenen, er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates durch die Anwesenheit von 20 Mitgliedern fest.

Die genehmigte Tagesordnung lautet:

T a g e s o r d n u n g

A) Nicht öffentliche Sitzung:

1. Personalangelegenheiten

B) Öffentliche Sitzung: (Fortsetzung der Sitzung auf der Erlaufbühne – witterungsabhängig)

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. März 2012
2. Abwasserbeseitigungsanlage BA 10, Benützung von öffentlichem Wassergut
3. Beschlussfassung zur Durchführung des Teilungsplanes des Vermessungsamtes GZ A-2285/2011
4. Verzicht auf ein Vorkaufsrecht und Annahme eines Vorkaufsrechtes
5. Örtliches Raumordnungsprogramm – 13. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Scheibbs
6. 12. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Scheibbs
7. Allwetterbad Scheibbs, Neufestsetzung von Eintrittspreisen
8. Abänderung der Entgelte für die Musikschule
9. Abschluss eines Leasingvertrages
10. Vergabe von Subventionen
11. Beschlussfassung einer Resolution

Nach der beantragten Sitzungsunterbrechung wird die Gemeinderatssitzung ab 19.00 Uhr auf der Erlaufbühne fortgesetzt.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20. März 2012

Berichterstatter: GR Dr. Kurt Schlögl

GR Dr. Kurt Schlögl berichtet, dass keine Einwände gegen die Protokolle der Gemeinderatssitzung 20. März 2012 eingebracht wurden und daher diese Protokolle als genehmigt gelten.

2. Abwasserbeseitigungsanlage BA 10, Benützung von öffentlichem Wassergut

Berichterstatter: GR Reinhard Pitzl

Für die Umsetzung des BA 10 der Abwasserbeseitigungsanlage ist es erforderlich, dass für den Teilabschnitt Saffengraben eine Querung und Inanspruchnahme von Grundflächen des öffentlichen Wassergutes zu vereinbaren ist. Der dafür ausgefertigte Vertrag wird dem Gemeinderat zu Beschlussfassung übermittelt.

Antrag GR Reinhard Pitzl:

Abschluss der vorliegenden Vereinbarung zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann und der Stadtgemeinde Scheibbs zur Benützung von öffentlichem Wassergut zur Querung des Saffengrabens im Zuge der Errichtung einer Abwasserbeseitigungsanlage.

Wortmeldung:

Es melden sich StR. Huber, Bgm. Dünwald und Vizebgm. Aigner zu Wort.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**3. Beschlussfassung zur Durchführung des Teilungsplanes des Vermessungsamtes
GZ A-2285/2011**

Berichterstatter: Vizebgm. Franz Aigner

Im Bereich des Strudenweges wurde durch das Vermessungsamt eine Grenzberichtigung gegenüber dem öffentlichen Wassergut mit dem Teilungsplan GR A-2285/2011 durchgeführt. Demnach sollen die Teilflächen 1 der Parzelle 1057/1 im Ausmaß von 50 m² und die Teilfläche 2 der Parzelle 916/1 im Ausmaß von 685 m² aus dem Gutsbestand der Stadtgemeinde Scheibbs, öffentliches Gut, abgeschrieben werden und gleichzeitig dem öffentlichen Wassergut einverleibt werden. Weiters wird die Teilfläche 3 der Parzelle 1063/2 im Ausmaß von 174 m² aus dem öffentlichen Wassergut abgeschrieben und dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Scheibbs in der Parzelle 1057/1 einverleibt werden

Antrag Vizebgm. Franz Aigner:

Zur Durchführung des Teilungsplanes vom 20. Juli 2011, GZ A-2285/2011 wird vom Gemeinderat beschlossen, in der KG Brandstatt die Teilfläche 1 der Parzelle 1057/1 im Ausmaß von 50 m² und die Teilfläche 2 der Parzelle 916/6 im Ausmaß von 685 m² aus dem öffentlichen Gut abzuschreiben und dem Grundstück 1063/2 zuzuschreiben.

Weiters wird aus der Parzelle 1063/2 die Teilfläche 3 im Ausmaß von 174 m² abgeschrieben und als Parzelle 1563 in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde übernommen.

Wortmeldung:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Verzicht auf ein Vorkaufsrecht und Annahme eines Vorkaufsrechtes

Berichterstatter: Bgm. Christine Dünwald

Mit Kaufvertrag vom April 2008 wurde der Stadtgemeinde Scheibbs für die Parzelle 50/20 KG Ginning ein Vorkaufsrecht eingeräumt.

Nachdem diese Parzelle nunmehr weiterveräußert werden soll, wird dem Gemeinderat der Verzicht auf die Inanspruchnahme des Vorkaufsrechtes vorgeschlagen.

In weitere Folge soll von den neuen Eigentümern der Stadtgemeinde Scheibbs wiederum ein Vorkaufsrecht in Verbindung mit einer 5 jährigen Bauverpflichtung eingeräumt werden. Die Annahme dieses Vorkaufsrechtes bedarf des Beschlusses des Gemeinderates.

Antrag Bgm. Christine Dünwald:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Scheibbs verzichtet auf die Ausübung des mit Vertrag vom 14. April 2008 für die Parzelle 50/20 KG Ginning eingeräumte Vorkaufsrecht.

Weiters stimmt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Scheibbs der neuerlichen Einräumung eines Vorkaufsrechtes für die Parzelle 50/20 KG Ginning zu.

Wortmeldung:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

StR. Wagner nimmt an der Sitzung teil.

5. Örtliches Raumordnungsprogramm – 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes

Berichterstatter: Vizebgm. Franz Aigner

Die 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes – Flächenwidmungsplanes wird dem Gemeinderat entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Infrastruktur vom 25. Juni 2012 zur Beratung und Beschlussfassung übermittelt werden. Allfällige Einwändungen gegen die geplanten Änderungen werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die erforderliche Verordnung ist vom Gemeinderat nach Erörterung allfälliger Einwändungen zu beschließen.

Vizebgm. Aigner berichtet, dass der Entwurf der 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Flächenwidmungsplanes in der Zeit vom 24. April bis 8. Juni 2012 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

In der Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Infrastruktur vom 25. Juni 2012 wurde folgende Empfehlung abgegeben:

- 1) Im Änderungspunkt 1 wird die Neuwidmung von Bauland-Wohngebiet auf Teilen der Parzelle 417/3 KG Scheibbsbach auf Antrag des Liegenschaftseigentümers zurückgestellt und ist daher nicht Gegenstand der Beschlussfassung.
- 2) Der Änderungspunkt 2 (Umwidmung von Teilen des Stadtparks in Bauland-Sondergebiet) wird auf Grund der derzeit unklaren Projektumsetzung zurückgestellt und ist daher nicht Gegenstand der Beschlussfassung.
- 3) Der Änderungspunkt 5 (Ausweisung eines Grüngürtels auf den Parzellen 8/2 und 2/5 KG Brandstatt wird zurückgestellt und ist nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen gegenüber dem kundgemachten Entwurf des Flächenwidmungsplanes sind nachstehende Stellungnahmen vom Gemeinderat zu behandeln.

- 1) Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung öffentliches Wassergut
- 2) Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung
- 3) Friedrich und Claudia Schindlegger Lueggraben 6
- 4) Ilona Huber, Rauchfangkehrerweg 1
- 5) Cäcilia und Rudolf Hackenberg, Saffen 1/1
- 6) EVN Netz GbmH

Zu den vollinhaltlich vorgetragenen Stellungnahmen wird seitens des Gemeinderates folgendes festgehalten:

Zu 1) Da es sich um eine allgemeine Stellungnahme handelt ist keine besondere Berücksichtigung erforderlich

Zu 2) Es sind keine Projekte im Straßennetz betroffen

Zu 3) Die ausgewiesene Gefahrenzone wurde im vorliegenden Beschlussplan derart abgeändert, dass keine Änderung gegenüber dem bereits bestehenden Rechtsstand für die Parzelle 181/1 KG Neustift entsteht. Die beantragte Änderung der bereits ausgewiesenen Rutschzone wird als Neuantrag gewertet und in einer zukünftigen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms behandelt werden.

Zu 4) Die beantragte Änderung der Straßenfluchtlinie stellt keine Maßnahme im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens dar. Die Eingabe vom 18. Mai 2012 wird daher als Neuantrag gewertet und in einer zukünftigen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms behandelt werden.

Zu 5) die beantragte Änderung der Bauklasse stellt keine Maßnahme im Rahmen des laufenden Änderungsverfahrens dar. Die Eingabe vom 4. Juni 2012 wird als Antrag gewertet und in einer zukünftigen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms behandelt werden.

Alle übrigen eingelangten Stellungnahmen betreffen die Eingangs erwähnten Änderungspunkte, die in der heutigen Sitzung nicht behandelt werden und sind daher erst im Zuge von weiteren Beschlussfassungen dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen wird dem Gemeinderat nachstehende Verordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

Verordnung

§ 1

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 idgF., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Scheibbs in den Katastralgemeinden Ginning, Scheibbsbach, Scheibbs, Brandstatt, Neustift und Fürteben abgeändert.

§ 2

Die Plandarstellungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: SBBS - FÄ13 – 10920) bzw. zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (PZ.: SBBS - FÄ13 – 10920 - ÖEK) - beide verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idgF., wie eine Neufassung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Scheibbs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag Vizebgm. Franz Aigner:

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsplanes – Flächenwidmungsplanes.

Wortmeldung:

Es melden sich StR. Huber, GR Holzer und. Bgm. Dünwald zu Wort.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. 12. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Scheibbs

Berichterstatter: Vizegm. Franz Aigner

Die 12. Änderung des Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Scheibbs wird dem Gemeinderat entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Infrastruktur vom 25. Juni 2012 zur Beratung und Beschlussfassung übermittelt werden.

Der Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes ist in der Zeit vom 24. April bis 8. Juni 2012 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Stellungnahmen zur geplanten Änderungen wurden nicht eingebracht.

Die erforderliche Verordnung ist vom Gemeinderat nach Erörterung allfälliger Einwände zu beschließen.:

Verordnung

§ 1: Aufgrund der §§ 68 - 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 idGF., wird der Bebauungsplan der Stadtgemeinde Scheibbs in den Katastralgemeinden Ginning, Scheibbsbach, Scheibbs Brandstatt, Neustift und Fürteben abgeändert.

§ 2: Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen ist der mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung (PZ.: SBBS – BÄ 12 – 10921, verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien), welche gemäß §5(3) der NÖ-Planzeichenverordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes (LGBl. 8200/1 idGF.) wie eine Neudarstellung ausgeführt ist, zu entnehmen.

§ 3: Neufassung der Punkte 2.1), 3.1) sowie 4.1), 4.2) und 4.3) der Textlichen Bebauungsvorschriften:

2. KLEINGARAGEN, NEBENGEBÄUDE UND STELLPLÄTZE

2.1 Kleingaragen müssen in der offenen oder gekuppelten Bauweise einen Mindestabstand von 5m von der Straßenfluchtlinie aufweisen.

Dies gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird. Der damit entstehende Garagenvorplatz darf zur Straße hin nicht eingefriedet werden. Wird nur ein freier oder überdachter PKW-Stellplatz („Carport“) errichtet, darf dieser straßenseitig ebenfalls nicht eingefriedet werden.

Wenn aufgrund der Geländesituation der Garagenvorplatz nicht vor der Kleingarage errichtet werden kann, ist es auch möglich eine nicht eingefriedete Fläche im Ausmaß von min. 12,5m² und einer Mindestbreite von 2,5m quer oder parallel zur Garage zu errichten.

2.2 Mindestanzahl von Stellplätzen für Personenkraftwagen im Sinne der §§ 63(1) bzw. 69(2)Z.10 der NÖ-Bauordnung 1996:

Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden auf Bauplätzen, die gemäß Flächenwidmungsplan eine höhere Wohndichteklasse als „a“ (bis 60 Einwohner pro Hektar) aufweisen, sind pro neu errichteter Wohneinheit 1,5 Stellplätze für Personenkraftwagen zu errichten.

Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden. Auf dem Grundstück mit der Parz.Nr. 232 (KG.Scheibbs) sind für 11 Wohnungen lediglich 1 KFZ-Stellplatz statt 1,5 Stellplätze je Wohnung zulässig.

2.3 Im Bereich der Parz.Nrn. 48/2 und 48/3 (KG.Ginning) dürfen Kleingaragen auch im vorderen Bauwuch errichtet werden.

3. GESTALTUNG DES GELÄNDES

3.1 Das natürliche Gelände ist insofern weitgehend zu belassen, als Abgrabungen oder Anböschungen ein Ausmaß von 1m unter bzw. über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen davon sind zulässig, wenn diese sich aus Baubewilligungen für Hauptgebäude oder in Zusammenhang mit Pkt. 4. zwingend ergeben.

4. EINFRIEDUNGEN

- 4.1 Grundstückseinfriedungen und/oder Stützmauern entlang der Straßenfluchtlinien dürfen eine Gesamthöhe von 1,20m nicht überschreiten.
- 4.2 Außerhalb von verkehrstechnisch erforderlichen Sichtwinkelbereichen darf diese Gesamthöhe maximal 2,0m betragen, wenn dies für die Errichtung einer Stützmauer aus technischen oder statischen Gründen erforderlich ist.
- 4.3 Für darüber hinaus gehende Abmessungen ist eine Ortsbild-Begutachtung erforderlich.

§ 4: Die Plandarstellung sowie die Textlichen Bebauungsvorschriften liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Antrag Vizebgm. Franz Aigner:

Beschlussfassung der vorliegenden Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes.

Wortmeldung:

Es melden sich StR. Huber, StADir. Nenning und Vizebgm. Aigner zu Wort.

7. Allwetterbad Scheibbs, Neufestsetzung von Eintrittspreisen

Berichterstatter: StR. Adolf Wagner

In der Sitzung des Ausschusses für Liegenschaften und Allwetterbad vom 5. April 2012 wurde vorgeschlagen, die Eintrittspreise im Allwetterbad für die Schulen wie folgt festzusetzen:

Badbenutzung bis 2 Stunden	€1,80
Badbenutzung über 2 Stunden	€2,70

Abweichend von dieser Empfehlung soll das Entgelt für die Badbenutzung über 2 Stunden mit €2,60 festgesetzt werden, um nicht das Entgelt für die Tageskarte zu überschreiten.

Antrag StR. Adolf Wagner:

Festsetzung der Entgelte mit €1,80 bis zu 2 Stunden und mit €2,60 über 2 Stunden.

Wortmeldung:

Es melden sich GR Raab und StR. Huber zu Wort.

8. Abänderung der Entgelte für die Musikschule

Berichterstatter: Bgm. Christine Dünwald

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung, Wirtschaft und Tourismus vom 24. Mai 2012 wurde die Empfehlung abgegeben, die Musikschulentgelte ab dem Schuljahr 2012/13 wie folgt festzusetzen:

Unterrichtseinheit	Betrag
E/1	€598,--
E/40	€478,--
E/2	€325,--
E/20	€248,--
G/2	€325,--
G/3	€225,--
MFE II	€173,--
MFE 1	€ 78,--
Ballett 1	€220,--
Ballett 2	€456,--
Ballett 3	€666,--
Erwachsenenzuschlag	€329,--

Dies entspricht einer Erhöhung der mit Schuljahr 2010/11 letztmalig festgesetzten Entgelte um rd. 5%.

Antrag Bgm. Christine Dünwald:

Neufestsetzung der Entgelte für die Musikschule entsprechend dem Vorschlag des Ausschusses für Kultur und Bildung, Wirtschaft und Tourismus vom 24. Mai 2012.

Wortmeldung:

Es melden sich StR. Huber, StADir. Nennung, GR Raab, Bgm. Dünwald und GR Holzer zu Wort.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Abschluss eines Leasingvertrages

Berichterstatter: StR. Mag. Franz Winter

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 5. Juni 2012 wurde die Empfehlung abgegeben, für die Finanzierung von Ersatzbeschaffungen für die EDV der Stadtgemeinde einen Leasingvertrag mit der S-Leasing abzuschließen.

Der vorliegende Vertrag wird dem Gemeinderat zu Beschlussfassung übermittelt.

Antrag StR. Mag. Franz Winter:

Abschluss eines Leasingvertrages mit der S Leasing für die Finanzierung von Ersatzbeschaffungen für die EDV der Stadtgemeinde Scheibbs entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses vom 5. Juni 2012.

Wortmeldung:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Vergabe von Subventionen

Berichterstatter: StR. Johannes Hofmarcher

In der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Sport, Soziales und Generationen vom 22. Mai 2012 wurde die Empfehlung abgegeben, nachstehende Subventionen zu bewilligen:

AHC Scheibbs - € 500,--

Antrag StR. Johannes Hofmarcher:

Vergabe der vorgeschlagenen Subventionen laut Ausschussempfehlung.

Wortmeldung:

Keine Wortmeldung.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter: Bgm. Christine Dünwald

In der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung, Wirtschaft und Tourismus vom 24. Mai 2012 wurde die Empfehlung abgegeben, nachstehende Subventionen zu bewilligen:

Stadtkapelle Scheibbs € 2.000,--
Sängerbund Neustift € 1.780,--
Scheibbs ImPuls Kultur € 3.000,--

Antrag Bgm. Christine Dünwald:

Vergabe der vorgeschlagenen Subventionen laut Ausschussempfehlung.

Wortmeldung:

Es meldet Sich StR. Huber zu Wort.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Berichterstatter: StR. Mag. Franz Winter

In der Sitzung des Finanzausschusses vom 5. Juni 2012 wurde die Empfehlung abgegeben, nachstehende Subventionen zu bewilligen:

Scheibbs ImPuls - € 14.000,--

Antrag StR. Mag. Franz Winter:

Vergabe der vorgeschlagenen Subventionen laut Ausschussempfehlung.

Wortmeldung:

Es melden sich GR Pitzl, Bgm. Dünwald, GR Holzer und GR Hader zu Wort.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Beschlussfassung einer Resolution

Berichterstatter: Bgm. Christine Dünwald

Auf Empfehlung des Österreichischen Gemeindebundes soll nachstehende Resolution zur Neuregelung des Vorsteuerabzuges für Gemeinden beschlossen werden:

Resolution

Vorsteuerabzug für Schulen - Investitionen in Bildung dürfen nicht verteuert werden!

Die Städte und Gemeinden werden durch die Bundesverfassung bzw. durch die zuständigen Materiegesetzgeber mit zahlreichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung betraut. Das betrifft besonders das Schulwesen, wo die Kommunen Schulerhalter der Pflichtschulen sind und 100 % der Kosten tragen.

Prominent in der Präambel zum aktuellen Regierungsprogramm wird die Bedeutung der Bildung für die Zukunft des Wohlstandes unseres Landes mit dem Hinweis auf "massive Investitionen" unterstrichen. Folgerichtig sind Maßnahmen, die solche Investitionen erschweren, diametral zu den Zielen unserer Bundesregierung. Gerade im Hinblick auf die Offensive im Bereich der Ganztagesbetreuung sind etliche Projekte durch die 20% Verteuierung in Folge der Streichung des Vorsteuerabzugs nunmehr in Frage gestellt. Die Fristerstreckung bis September 2012 ändert ja nichts an der generellen Verteuierung.

Der Gemeinderat, die Gemeindevertretung von Scheibbs fordert daher:

Mit Berufung auf das Regierungsprogramm fordert der Gemeinderat, die Gemeindevertretung von Scheibbs die Beibehaltung des Vorsteuerabzuges für Schulen. Auch Investitionen in damit verbundene Bildungseinrichtungen wie den Bildungscampus (eine Kombination von Schule, Kindergarten, Hort, Bibliothek) sollten darin einbegriffen sein, um die Errichtung, Ausbau und Sanierung dieser wichtigen Bildungseinrichtungen nicht zu gefährden. Dies könnte durch eine zusätzliche Aufnahme einer Ausnahmeregelung im Umsatzsteuergesetz (analog wie bei GSBG-Beihilfenbezieher) erfolgen.

Die Städte und Gemeinden sind im Interesse der gesamtstaatlichen Konsolidierung weiterhin zu offenen Gesprächen mit den Partnern in Bund und Ländern bereit.

Antrag Bgm. Christine Dünwald:
Beschlussfassung der vorliegenden Resolution.

Wortmeldung:
Es melden sich GR Holzer, StR. Huber und Bgm. Dünwald zu Wort.

Beschluss:
Der Antrag wird mit 22 Stimmen mehrheitlich angenommen, die Stimmenthaltungen von GR Holzer und GR Engelmayer gelten als Gegenstimmen.

Der Bürgermeister:

Christine Dünwald

Schriftführer:

StADir. Gerhard Nennung

Für den ÖVP-Klub:

Gemeinderat

Für den SPÖ-Klub:

Gemeinderat.

Für den Klub DIE GRÜNEN SCHEIBBS:

Gemeinderat